

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838

38 (24.10.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 38. Mittwoch den 24. October 1838.

Verordnung.

Nro. 22577. Den Ansat von Fiscigebühren für Renovation der Brand-Kataster, sowie für Fertigung der speziellen Brandgelder-Einzugs-Register betreffend.

Das Großh. Hochpr. Justizministerium hat im Einverständniß mit Großh. Finanz-Ministerium unter dem 18. September d. J. Nro. 3809. verfügt, daß für Renovationen der Brandkataster, sowie für Fertigung der speziellen Brandgelder-Einzugsregister einer Orts-Gemeinde da, wo letztere dieselben, statt von ihren Beamten, von einem Theilungs-Commissär fertigen lasse, keine Fiscigebühr angelegt werden dürfe, und der Theilungs-Commissär seine deßfallige Gebühr, wie bei Stellung der Gemeinderrechnungen nach gegenseitiger Uebereinkunft zu beziehen habe.

Dieses wird hiemit in Bezug auf die im Anzeigerblatt vom Jahr 1836. Nro. 58. verkündete Verordnung zur Nachachtung für die Amtsrevisorate öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 25. September 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fehr. v. R u b t.

vdt. Müller.

Bekanntmachungen.

Nro. 24649. Die Aufnahme neuer Zöglinge in das Taubstummeninstitut zu Pforzheim betr.

Im kommenden Frühjahr werden 8 Zöglinge, 3 männliche und 5 weibliche, aus diesem Institut entlassen werden.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter haben wegen Aufnahme neuer Zöglinge in ihren Gemeinden deßhalb sorgfältige Erkundigungen einzuziehen und die Anmeldungen mit den Erkundigungsbögen und deren Beilagen bis Mitte Januar 1839 anher vorzulegen oder anzuzeigen, wenn keine solche in ihrem Bezirk bis dahin sich angemeldet haben.

Rastatt den 17. Oktober 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Fehr. v. R u b t.

vdt. R o s t.

Nro. 12340. Die Declaration rohgefärbter Seide betreffend.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß im kaufmännischen Sprachgebrauche rohgefärbte Seide zuweilen auch schlechthin als „rohe Seide“ bezeichnet wird. Der Tarif unterscheidet nicht, ob die Seide nach vorangegangener Abklochung in Seifenwasser oder ohne solche gefärbt ward, und unterwirft alle „gefärbte Seide“ nach pos. 30 à dem Zoll von 13 fl. 38½ kr. per Zentner.

Da aber durch die Declaration rohfärbter Seide als rohe Seide eine geringere Abgabe begünstigt wird, und demzufolge nach §. 19. des Zollstrafgesetzes gegen den Declaranten das Strafverfahren eingeleitet werden müßte, so ergeht anmit zur Warnung des Publikums vor allen derartigen Inconvenienzen die Aufforderung, künftig bei der Declaration roher Seide jedesmal beizufügen „gefärbt“ oder „ungefärbt.“

Karlsruhe den 5. Oktober 1838.

Zolldirection.

J. A. D.

H e f.

vd. Stübel.

Das Gesetz über die Zollverwaltung vom 15. März 1838 enthält in §. 19. die Bestimmung, daß der Declarant eines Zollgegenstandes, welcher nach dem Zolltarif eine geringere Abgabe zu zahlen hat, als der wirkliche Werth desselben erfordert, sich zu dem wirklichen Werthe erklären muß, und die Abgabe nach dem wirklichen Werthe zu zahlen hat. In dem vorliegenden Falle ist die Declaration der Seide als rohe Seide erfolgt, während der wirkliche Werth derselben als gefärbte Seide zu betrachten ist. In Folge dessen ist die Abgabe nach dem wirklichen Werthe zu zahlen, und die Abgabe nach der Declaration zu gering. In Folge dessen ist die Declaration als unrichtig zu betrachten, und die Abgabe nach dem wirklichen Werthe zu zahlen.

Die Abgabe nach dem wirklichen Werthe zu zahlen, ist die Abgabe nach dem wirklichen Werthe zu zahlen, und die Abgabe nach der Declaration zu gering. In Folge dessen ist die Declaration als unrichtig zu betrachten, und die Abgabe nach dem wirklichen Werthe zu zahlen.

Die Abgabe nach dem wirklichen Werthe zu zahlen, ist die Abgabe nach dem wirklichen Werthe zu zahlen, und die Abgabe nach der Declaration zu gering. In Folge dessen ist die Declaration als unrichtig zu betrachten, und die Abgabe nach dem wirklichen Werthe zu zahlen.